

## Beschlussvorlage für die Stiftungsratssitzung am 04.12.2019

Erarbeitet in der Arbeitsgruppe:

„Anpassung der Gehälter Geschäftsführer und Prokuristen“

Teilnehmer: Hermann Schülke  
Renko Feldmann-Neuenkirchen  
Lena Itjes

Diskutiert und für den Beschluss freigegeben in der Stiftungsratssitzung am  
04.10.2019.

Folgende Punkte sollen in Ergänzung zu den bisherigen Regelungen beschlossen  
werden:

- 1.) Die Aufnahme der Tätigkeit als Geschäftsführer oder Prokurist führt  
unmittelbar zur Anwendung der Gehaltsberechnung
- 2.) Das Gehalt besteht aus den Bestandteilen
  - a. Positionsbezogenes Grundgehalt
  - b. Zuschlag gemäß Mitarbeiterzahl
  - c. Zuschlag gemäß positionsbezogener Erfahrungsjahre
- 3.) Der auf die **Mitarbeiteranzahl** bezogene Bestandteil wird anhand der am  
01.07 eines Jahres versicherungspflichtig Beschäftigten aktualisiert.

Eine eventuelle Anpassung erfolgt stichtagbezogen nach Überprüfung durch  
den Vorstand.

- 4.) Für den Gehaltsbestandteil der **positionsbezogenen Erfahrungsjahre** zählt  
die Zeit ab der Eintragung in das Handelsregister. Anderweitig erworbene  
Erfahrungszeiten als Geschäftsführer oder Prokurist können angerechnet  
werden.

Der Vorstand kann Ausnahmen herleiten, die aus einer internen  
Zusammenarbeit, die dem Verantwortungsgrad eines Geschäftsführers oder  
eines Prokuristen entspricht, resultieren. Diese Ausnahme bedürfen der  
Zustimmung des Stiftungsrates.

Eine eventuelle Anpassung erfolgt dynamisch unterjährig durch den Vorstand.

5.) Berücksichtigung der steigenden Lebenshaltungskosten/Inflation etc.

Eine vom Stiftungsrat bestellte dreiköpfige Kommission (von denen mind. eine Person nicht Mitglied einer Geschäftsleitung sein darf) bringt in den Stiftungsrat alle zwei Jahre Vorschläge über eine eventuelle Anpassung der Grundgehälter für die GF/PK ein (Orientierung an der aktuellen Inflationsrate und der wirtschaftlichen Situation). Daraufhin sind die Ergebnisse von Herrn Drewanz von der BDO zu überprüfen und positiv zu bewerten. Dann kann ein formeller Stiftungsratsbeschluss erfolgen.

6.) Eine Anpassung der Gehälter nach unten, z.B.

a. eine Reduzierung aufgrund einer schlechten wirtschaftlichen Situation

oder

b. eine Reduzierung aufgrund einer gesunkenen Mitarbeiterzahl

ist nicht möglich, da in den Verträgen eine feste Gehaltssumme genannt ist. Eine Veränderung des Gehaltes nach unten wäre ggf. eine einseitige Vertragsänderung, die keine Wirkung erzielen würde, sofern nicht die andere Seite zustimmt.

Jede Veränderung in der Gehaltshöhe ist durch eine entsprechende Anlage zum Vertrag unter Nennung der genauen neuen Gehaltshöhe zu vereinbaren.